

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von DRUCKLUFT-SERVICE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit DRUCKLUFT-SERVICE, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht für DRUCKLUFT-SERVICE erteilte Aufträge, mit DRUCKLUFT-SERVICE getroffene Vereinbarungen oder begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt auch dann, wenn DRUCKLUFT-SERVICE in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers an diesen Leistungen bzw. Lieferungen ohne Vorbehalt erbringt.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsunterlagen

- 2.1. Die Angebote von DRUCKLUFT-SERVICE sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Sämtliche zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen, z.B. auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen, bedürfen der Schriftform. Werden die vorgenannten Vereinbarungen von nicht über unbeschränkte Vertretungsmacht verfügende Repräsentanten von DRUCKLUFT-SERVICE, z.B. von bloßen Vermittlungs- oder Abschlussvertretern oder untergeordnetem Personal getroffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DRUCKLUFT-SERVICE. Weitere als die zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber schriftlich getroffenen Vereinbarungen sind nicht erfolgt, mündliche Zusagen nicht abgegeben.
- 2.3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Darstellungen und Angaben in Vertrags- oder Angebotsunterlagen, Prospekten und Drucksachen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von DRUCKLUFT-SERVICE nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
- 2.4. Angebote, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und technische Unterlagen, die dem Auftraggeber von DRUCKLUFT-SERVICE vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben - mit Ausnahme von Prospekten - alleiniges Eigentum von DRUCKLUFT-SERVICE. Ohne die Zustimmung von DRUCKLUFT-SERVICE darf der Auftraggeber die vorgenannten Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Werden die Unterlagen vom Auftraggeber oder auf dessen Weisung direkt von DRUCKLUFT-SERVICE Dritten überlassen, ist es allein die Pflicht des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass der betreffende Dritte nicht dem vorstehenden Verbot zuwiderhandelt. Urheber- und Urhebernutzungsrechte verbleiben in allen Fällen bei DRUCKLUFT-SERVICE.

3. Leistungsumfang und -zeit

- 3.1. Für Art und Umfang der von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich. Berät DRUCKLUFT-SERVICE den Auftraggeber bei der Festlegung des Leistungs- bzw. Lieferumfangs, erfolgt dies nach bestem Wissen von DRUCKLUFT-SERVICE. Die Entscheidung über den Leistungs- bzw. Lieferumfang sowie deren Zweckmäßigkeit trifft jedoch letztendlich der Auftraggeber in eigener Verantwortung.
- 3.2. Die von DRUCKLUFT-SERVICE genannten Leistungs- und Liefertermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.Juli 2015)

- 3.3. Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Leistungs- und Liefertermine sowie -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandt oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wird.
- 3.4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses von DRUCKLUFT-SERVICE liegen, z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer von DRUCKLUFT-SERVICE nicht zu vertretenden Verzögerung der von DRUCKLUFT-SERVICE zu erbringenden Lieferung oder Leistung führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von DRUCKLUFT-SERVICE oder deren Vorlieferanten eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von DRUCKLUFT-SERVICE. Wird die Lieferung durch die vorgenannten Lieferhindernisse unmöglich, wird DRUCKLUFT-SERVICE von der Lieferverpflichtung frei. Tritt hiernach eine Befreiung von DRUCKLUFT-SERVICE von der Lieferverpflichtung nur für einen Teil der bestellten Ware ein, so bleiben die Lieferverträge wegen der übrigen Ware bestehen.
- 3.5. DRUCKLUFT-SERVICE ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, sofern das Ausbleiben der restlichen Lieferung nicht von DRUCKLUFT-SERVICE zu vertreten ist. Die gelieferten Teile sind, sofern ihre Einzelpreise nicht spezifiziert sind, in Höhe eines verhältnismäßigen Teilbetrages des Gesamtaufpreises vom Auftraggeber zu zahlen.
- 3.6. Nimmt der Auftraggeber die von ihm bestellte Ware nicht an, kann DRUCKLUFT-SERVICE nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzten Fall ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Lieferpreises ohne Nachweis als Entschädigung zu verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Anstelle der Geltendmachung dieser Rechte ist DRUCKLUFT-SERVICE nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Auftraggeber anschließend mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 3.7. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Verzugschäden beträgt höchstens für jede volle Woche des Verzugs 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

4. Gefahrübergang und Transport

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und es sich beim Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, die Versendung an den Auftraggeber direkt vom Lieferanten von DRUCKLUFT-SERVICE erfolgt oder DRUCKLUFT-SERVICE selbst den Versand, die Eindeckung der Transportversicherung oder noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat. Falls sich der Versand ohne Verschulden von DRUCKLUFT-SERVICE verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 4.2. Sofern DRUCKLUFT-SERVICE keine abweichenden Weisungen erteilt wurden, werden die Liefergegenstände an die DRUCKLUFT-SERVICE bekannte Adresse des Auftraggebers versandt. Die Wahl des Beförderungsweges und -mittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Auftraggebers nach bestem Ermessen von DRUCKLUFT-SERVICE und ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Der Transport wird von DRUCKLUFT-SERVICE, falls nichts anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Auftraggebers versichert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.Juli 2015)

5. Preise

- 5.1. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind sämtliche von DRUCKLUFT-SERVICE genannten Preise Netto-Preise. Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 5.2. Die Preise von DRUCKLUFT-SERVICE gelten mangels besonderer Vereinbarung ab dem Lager von DRUCKLUFT-SERVICE in Norderstedt. Sonstige Nebenkosten und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Insbesondere Einbau- und Montagekosten sind, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, in den Preisen von DRUCKLUFT-SERVICE nicht enthalten.
- 5.3. Arbeiten, für die ein Preis nicht vereinbart worden ist, werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet.
- 5.4. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, dem Auftraggeber angebotene und mit diesem vereinbarte Preise in entsprechender Höhe der zwischen Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss und Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt für DRUCKLUFT-SERVICE eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen. Anderen Auftraggebern gegenüber besteht dieses Recht nur, soweit DRUCKLUFT-SERVICE Lieferung und Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen hat.

6. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 6.1. Grundsätzlich sind Zahlungen des Auftraggebers ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und spesenfrei an DRUCKLUFT-SERVICE zahlbar.
- 6.2. Hält der Auftraggeber vereinbarte Ratenzahlungstermine nicht ein, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, die gesamte Restforderung fällig zu stellen.
- 6.3. Sofern es sich beim Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt, dem Auftraggeber 10 Tage ab Fälligkeit der von diesem zu erbringenden Zahlungen bzw. 10 Tage nach Ablauf eines diesem eingeräumten Zahlungsziels Zinsen in Höhe von DRUCKLUFT-SERVICE zu zahlenden Kreditzinsen zu berechnen. Durch diese Bestimmungen wird die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus Verzug für DRUCKLUFT-SERVICE nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Übernimmt DRUCKLUFT-SERVICE im Rahmen eines Lieferauftrages neben der Warenlieferung Leistungen der drucklufttechnischen Verrohrung und/oder der Inbetriebnahme, gelten diese Leistungen und die Warenlieferung als in dem Sinne rechtlich voneinander unabhängige Leistungen als DRUCKLUFT-SERVICE berechtigt ist, die Kaufpreisforderungen unmittelbar nach Erfüllung der Warenlieferung in Rechnung zu stellen, d. h. nicht erst nach der üblicherweise - bauseitig bedingt - viel später stattfindenden drucklufttechnischen Verrohrung oder/und Inbetriebnahme. Ein Recht des Auftraggebers zur Verweigerung der Kaufpreiszahlung wegen noch ausstehender drucklufttechnischer Verrohrung und/oder Inbetriebnahme ist daher ausgeschlossen.
- 6.5. Eine Zahlung des Auftraggebers gilt erst dann als erfolgt, wenn DRUCKLUFT-SERVICE endgültig über den entsprechenden Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder anderer Anweisungspapiere sind nur nach besonderer Vereinbarung mit DRUCKLUFT-SERVICE zulässig. Bei solchen Zahlungen anfallende Bankspesen und -zinsen sind vom Auftraggeber zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

- 6.6. Sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder, wenn DRUCKLUFT-SERVICE nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen - z.B. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse oder, sofern der Insolvenzverwalter Erfüllung abgelehnt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie die schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers - so ist DRUCKLUFT-SERVICE - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, für sämtliche dem Auftraggeber gegenüber ausstehende Lieferungen und Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Zug-um-Zug-Zahlungen zu verlangen, sowie - auch wenn sich der Auftraggeber nicht in Verzug befindet - nach angemessener und fruchtloser Nachfrist zur Erbringung der vorgenannten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7. Werden durch eine Zahlung des Auftraggebers nicht sämtliche diesem gegenüber fälligen Forderungen von DRUCKLUFT-SERVICE ausgeglichen, so wird die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten verrechnet, und zwar jeweils zunächst auf die ältere und sodann auf die jüngere.
- 6.8. Zahlungen an Vertreter von DRUCKLUFT-SERVICE ohne Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht sind unwirksam.
- 6.9. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn sie wurden rechtskräftig festgestellt, von DRUCKLUFT-SERVICE anerkannt oder sind unbestritten. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (auch eines solchen nach § 438 Abs. 4 BGB), sofern es sich bei dem Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 6.10. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen DRUCKLUFT-SERVICE zustehenden Forderungen und Rechte - mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB - an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. DRUCKLUFT-SERVICE behält sich an allen von DRUCKLUFT-SERVICE gelieferten Sachen dem Auftraggeber gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Verarbeitungen oder Umbildungen der von DRUCKLUFT-SERVICE gelieferten Sachen erfolgen stets für DRUCKLUFT-SERVICE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung für DRUCKLUFT-SERVICE. Für Fälle, in denen das Eigentum von DRUCKLUFT-SERVICE durch Verbindung mit anderen nicht DRUCKLUFT-SERVICE gehörenden Gegenständen erlöschen würde, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von DRUCKLUFT-SERVICE gelieferten zu der neuen Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung auf DRUCKLUFT-SERVICE übergeht. Gegenstände, an denen DRUCKLUFT-SERVICE aufgrund Eigentumsvorbehalts (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

- 7.2. Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DRUCKLUFT-SERVICE verpfändet oder zur Sicherheit übertragen werden. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt ist dem Auftraggeber im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs erlaubt. Der Auftraggeber tritt bereits mit Vertragsabschluss zwischen ihm und DRUCKLUFT-SERVICE die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - in voller Höhe zur Sicherung sämtlicher Forderungen von DRUCKLUFT-SERVICE aus der Geschäftsbeziehung mit ihm an DRUCKLUFT-SERVICE ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Auftraggeber wird von DRUCKLUFT-SERVICE widerruflich ermächtigt, die an DRUCKLUFT-SERVICE abgetretenen Forderungen für Rechnung von DRUCKLUFT-SERVICE im eigenen Namen einzuziehen. Eingezogene Beträge hat der Auftraggeber unverzüglich an DRUCKLUFT-SERVICE abzuführen, soweit die Forderungen von DRUCKLUFT-SERVICE fällig sind. DRUCKLUFT-SERVICE ist zum Widerruf sowohl der Einziehungs- als auch der Weiterveräußerungsermächtigung für den Fall berechtigt, dass der Auftraggeber seinen DRUCKLUFT-SERVICE gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im letzteren Fall hat der Auftraggeber auf Verlangen von DRUCKLUFT-SERVICE den Schuldner die Forderungsabtretungen anzuzeigen, wobei es DRUCKLUFT-SERVICE freisteht, die Anzeigen auch von sich aus zu tätigen.
- 7.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber unverzüglich dem Dritten gegenüber auf das (Mit-)Eigentum von DRUCKLUFT-SERVICE hinzuweisen und DRUCKLUFT-SERVICE zu benachrichtigen. Sämtliche DRUCKLUFT-SERVICE durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber DRUCKLUFT-SERVICE zu ersetzen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware vorsichtig zu behandeln und soweit branchenüblich gegen Diebstahl sowie Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Auftraggeber hat DRUCKLUFT-SERVICE bzw. einen Beauftragten von DRUCKLUFT-SERVICE jederzeit freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. DRUCKLUFT-SERVICE ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Auftraggeber heraus zu verlangen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und ggf. vom Auftraggeber Abtretung dessen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen, wenn DRUCKLUFT-SERVICE vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch DRUCKLUFT-SERVICE liegt kein Rücktritt vom Vertrag. DRUCKLUFT-SERVICE ist verpflichtet, die DRUCKLUFT-SERVICE nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl und auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung zu rügen, wobei es zur Wahrung der Frist auf den Zugang der Rüge bei DRUCKLUFT-SERVICE ankommt. Wird diese Rügefrist nicht eingehalten, gilt die Lieferung als genehmigt. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB (beiderseitiges Handelsgeschäft) gelten dessen Regelungen. Die Rügen des Auftraggebers haben in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme der Verjährungsfristen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und § 479 BGB beträgt ein Jahr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01. Juli 2015)

- 8.2. In Bezug auf einen Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers steht ausschließlich DRUCKLUFT-SERVICE das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Nachlieferung zu. Der Auftraggeber hat DRUCKLUFT-SERVICE zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, anderenfalls wird DRUCKLUFT-SERVICE von jeder Gewährleistungspflicht frei. Mängelansprüche auf Schadenersatz - insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden - sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 437 Nr. 3 BGB) sind, sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, auf die Fälle beschränkt, in denen der Auftraggeber beweist, dass DRUCKLUFT-SERVICE den Mangel auf der Schuldstufe des Vorsatzes zu vertreten hat, insbesondere den Mangel in der Zeit bis zum Gefahrübergang gekannt bzw. arglistig verschwiegen hat, oder eine Garantie auf Mangelfreiheit übernommen hat, oder der Mangel im Fehlen einer von DRUCKLUFT-SERVICE zugesicherten Eigenschaft besteht. Diese Regelung gilt nicht, für aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit resultierenden Schadensersatzansprüche. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern die gelieferten Sachen verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet werden. Der Auftraggeber hat zur Erhaltung seiner Mängelansprüche DRUCKLUFT-SERVICE die beanstandete Ware innerhalb einer angemessenen Frist bei sich zur Prüfung und ggf. zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen, anderenfalls erlöschen die Mängelansprüche.
- 8.3. Werden Lieferungen oder Leistungen von DRUCKLUFT-SERVICE beauftragten Dritten erbracht, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht von DRUCKLUFT-SERVICE, sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf nach §§ 474 bis 479 BGB handelt, auf die Abtretung und Mitteilung derjenigen Mängelansprüche an den Auftraggeber, die DRUCKLUFT-SERVICE gegen den betreffenden Dritten zustehen. Gleiches gilt in Bezug auf den Vorlieferanten von DRUCKLUFT-SERVICE. Kommt der Dritte bzw. Vorlieferant von DRUCKLUFT-SERVICE seinen Pflichten zur Nacherfüllung nicht nach, müssen Mängelbeseitigungen oder Nachlieferungen des Dritten wegen unverhältnismäßigen Aufwands abgelehnt werden oder schlagen sie fehl, oder bleibt die Inanspruchnahme des Dritten aus anderen Gründen erfolglos, insbesondere, wenn gegen den Dritten gerichtlich vorgegangen werden müsste, so stehen dem Auftraggeber die Mängelansprüche in dem nach Ziff. 8.2. eingeschränkten Rahmen gegen DRUCKLUFT-SERVICE zu.

9. Sonstige Haftung

- 9.1. Sämtliche nicht unter Mängelansprüche oder das Produkthaftungsgesetz fallenden sowie aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit resultierenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, sowohl gegen DRUCKLUFT-SERVICE als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von DRUCKLUFT-SERVICE, unterliegen den folgenden Beschränkungen:
- Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist auf diejenigen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von DRUCKLUFT-SERVICE und bei Begehung durch einfache Erfüllungsgehilfen von DRUCKLUFT-SERVICE auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Soweit die Schadensverursachung auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, ist die Haftung von DRUCKLUFT-SERVICE auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt; im Falle der Unmöglichkeit pauschal auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.2. Alle diese Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen DRUCKLUFT-SERVICE - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung - verjähren in zwölf Monaten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.Juli 2015)

10. Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprache, Teilnichtigkeit

- 10.1. Leistungsort für Lieferungen von DRUCKLUFT-SERVICE ist der jeweilige Versandungsort, für sonstige Leistungen von DRUCKLUFT-SERVICE und für Zahlungen des Auftraggebers Norderstedt.
- 10.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Norderstedt oder nach Wahl von DRUCKLUFT-SERVICE der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Im Rahmen des Anwendungsbereichs von Art. 23 der "EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" vom 22.12.2000 gilt dies auch, wenn der Auftraggeber nicht zu den vorgenannten Personen gehört.
- 10.3. Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - vom 11.04.1980.
- 10.4. Die Originalfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in deutscher Sprache. Sie allein ist im Fall von Meinungsverschiedenheiten maßgebend.
- 10.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen DRUCKLUFT-SERVICE und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.